

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
12.02.1985	----	20.02.1985	23.02.1985	01.03.1985
1. Änderung				
04.02.1986	----	17.03.1986	21.03.1986	01.01.1986
2. Änderung				
20.02.1990	----	16.03.1990	22.03.1990	01.03.1990
3. Änderung				
25.09.1990	----	27.11.1990	30.11.1990	01.01.1991
4. Änderung				
28.09.1993	----	28.09.1993	29.09.1993	30.09.1993
5. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.10.1994
6. Änderung				
01.07.1997	----	01.07.1997	05.07.1997	01.07.1997
7. Änderung				
11.12.1997	----	12.12.1997	20.12.1997	21.12.1997
8. Änderung				
01.10.1999	----	14.10.1999	16.10.1999	17.10.1999
9. Änderung				
11.04.2000	----	09.05.2000	15.05.2000	16.05.2000
10. Änderung				
14.12.2004	----	16.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
11. Änderung				
12.12.2006	----	20.12.2006	28.12.2006	01.01.2007
12. Änderung				
07.12.2010	----	08.12.2010	20.12.2010	01.01.2011
13. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	27.12.2011

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
14. Änderung				
20.11.2012	----	20.11.2012	23.11.2012	01.12.2012
15. Änderung				
04.07.2017	----	12.07.2017	14.10.2017	01.01.2017
16. Änderung				
15.12.2020	----	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021

Hauptsatzung der Stadt Breckerfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. G) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in der Sitzung am 12.02.1985 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Breckerfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis besteht seit dem 1. Jan. 1970. Änderungen erfuhr das Stadtgebiet ab 1. Jan. 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974 S. 1224/SGV. NW. 2020).
- (2) Ab dem 06. August 2012 führt die Stadt Breckerfeld die Zusatzbezeichnung „Hansestadt“.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 58,68 qkm. Davon entfällt auf den Ortsteil Breckerfeld eine Fläche von 44,89 qkm, auf den Ortsteil Waldbauer eine Fläche von 13,79 qkm.
- (4) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Ortsteile Breckerfeld und Waldbauer.
- (5) Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Ortsteile ist in der Urschrift dieser Hauptsatzung beigefügten Karte, Maßstab 1:50.000 dargestellt.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner und Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Breckerfeld führt ein Wappen, das ihr durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 20.03.1979 verliehen worden ist. Das Wappen von Blau und Gelb ist durch einen dreireihig rot-weiß geschachten Balken geteilt und hat oben eine weiße Lilie.
- (2) Die Flagge ist von Blau zu Gelb zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der gelben Bahn befindet sich der Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner ist von Blau zu Gelb zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der gelben Bahn befindet sich der Wappenschild der Stadt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt oben die Umschrift „Hansestadt Breckerfeld“, unten in kleineren Typen „Ennepe-Ruhr-Kreis“.
- (5) Abbildungen des Wappens, der Flagge, des Banners und des Dienstsiegels sind der Urschrift dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Der Rat der Hansestadt Breckerfeld führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung „Stadtvertreter/Stadtvertreterin“.
- (3) Die Richtlinien für die Arbeit der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtvertretung beschlossen wird.
- (4) Ab Kommunalwahl 1999 wird die Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz um vier von 32 auf 28 Ratsmitglieder, die Zahl der Wahlbezirke von 16 auf 14 reduziert.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtvertretung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtvertretung zu bestimmenden Stadtvertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Bürgerantrag

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Breckerfeld fällt.
- (2) Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Breckerfeld fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind vom Bürgermeister mit dem Hinweis auf die Einwohnerfragestunde zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt die Stadtvertretung den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Bürgeranträgen nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht der Stadtvertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden,
 - a) wenn er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Gemäß § 67 GO wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (2) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen kann die Stadtvertretung nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Die Stärke der Ausschüsse wird durch besonderen Beschluss der Stadtvertretung geregelt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Sofern die Stadtvertretung für die Ausschussmitglieder Vertreter bestellt, hat dies in der Form zu geschehen, dass sie für jede Fraktion mehrere Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die etwa verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Bezeichnung lautet „Haupt- und Finanzausschuss“.

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung wird der Planungs- und Bauausschuss bestimmt.
- (5) Die Zuständigkeiten entscheidungsbefugter Ausschüsse regelt die Stadtvertretung in einer Zuständigkeitsordnung, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtvertretung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtvertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Breckerfeld festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO). Entscheidungen für Beamte von der Besoldungsgruppe A 11 BBesG und für tariflich Beschäftigte von der Entgeltgruppe 10 TVÖD an aufwärts bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechtes Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragbar sind, werden sie dem Bürgermeister übertragen.

§ 10

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung bestellt gemäß § 68 Abs. 1 GO einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stadtvertretung bestellt einen weiteren Bediensteten, der die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

§ 11**Genehmigung von Verträgen**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu seitens der Fraktionsvorsitzenden unter Mitteilung eines Beratungsgegenstandes oder einer Tagesordnung eingeladen wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu deren Beginn durch ihre Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die Teilnehmerliste dient zur späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern als Online-, Telefon- oder Videoanruf sind nicht als entsprechende Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (5) Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Aufwendungen für die Geschäftsführung. Hierfür erhält jede Fraktion einen jährlichen Grundbetrag von 300,00 EUR sowie einen weiteren monatlichen Beitrag von 20,00 EUR je Fraktionsmitglied.

Ein Mitglied der Stadtvertretung, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln eine finanzielle Zuwendung in Höhe von monatlich 20,00 EUR.

- (6) Der Verdienstausfall richtet sich nach § 45 Abs 2 GO NW. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- EUR festgesetzt. Hausfrauen erhalten mindestens den Regelstundensatz. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,-- EUR je Stunde überschreiten.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 S. 1, Nr. 2 GO NRW i.V. m. § 3 Abs. 1, Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gem. § 46 S. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Kultur, Stadtpflege u. Naherholung
 - Ausschuss für Sport, Jugend u. Soziales
 - Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulausschuss

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Breckerfeld, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses, Frankfurter Str. 38, Breckerfeld, für die Dauer von einer Woche vollzogen.

Gleichzeitig wird in der Westfälischen Rundschau -Ausgabe Hagen- und der Westfalenpost -Ausgabe Hagen- auf den Anschlag hingewiesen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung in der Westfälischen Rundschau -Ausgabe Hagen- und der Westfalenpost -Ausgabe Hagen-. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, liegen diese gem. § 3 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009, im Rathaus der Hansestadt Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, Breckerfeld, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 tritt am 01.03.1985 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 20.02.1985

Büttner
Bürgermeister